

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 61 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Satz 4

Leitsätze:

- 1) Das Bundesarbeitsgericht ist in der Regel auch an eine falsche Streitwertfestsetzung gebunden (Bestätigung von BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953).
- 2) Bei der personen- und verhaltensbedingten Kündigung ist auf die Belastung abzustellen, die die Person oder das Verhalten des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis darstellt. Dabei ist zu beachten, daß das Arbeitsverhältnis den Zwecken des Unternehmens dient, wie es der Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer festgelegt hat.
- 3) Die Ansicht der Wehrverwaltung, es bestünden gegen einen ihrer Arbeitnehmer Sicherheitsbedenken, stellt allein noch keinen Grund dar, der die Kündigung sozial gerechtfertigt sein läßt. Das Arbeitsgericht hat vielmehr anhand der vorgetragenen Tatsachen selbständig zu prüfen, ob diese die vorgetragenen Sicherheitsbedenken rechtfertigen (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Sicherheitsbedenken).
- 4) Eine Kündigung aus Sicherheitsbedenken kann jedenfalls dann nicht allein auf den Umstand gestützt werden, daß nahe Angehörige des Arbeitnehmers in der SBZ wohnen, wenn dieser Umstand bereits bei seiner Einstellung bekannt war.
- 5) Zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken.

Aktenzeichen: 2 AZR 342/62

Urteil des BAG vom 28. Februar 1963

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR_342/62

2 Sa 12/62 Schleswig-Holstein

Verkündet

am 28. Februar 1963

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und von Lossau für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, II Kammer, vom 13. Juni 1962 - 2 Sa 12/62 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, früher Berufssoldat und gegen Ende des zweiten Weltkrieges Hauptmann, war seit August 1958 als Platzmeister auf dem Schießplatz der Beklagten in T. bei einer Vergütung zunächst nach Gruppe VIII, später nach Gruppe VII TO.A angestellt.

Am 27. Mai 1961 kündigte die Beklagte dem Kläger das Dienstverhältnis zum Jahresschluß und stellte ihn sofort von der Arbeit frei. Die Beklagte gibt an, sie habe sich aus Sicherheitsgründen vom Kläger trennen müssen. In der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) wohnen die geschiedene Frau des Klägers und seine jetzt 20 und 23 Jahre alten Kinder. Der Kläger hat 1947/48 die Verpflichtung unterschrieben, der SED beizutreten, falls sie im Westen Deutschlands zugelassen werde. Auch hat der Kläger bis 1953 Propagandamaterial aus der SBZ erhalten. Die Beklagte erhebt nicht den Vorwurf, daß der Kläger Ostkontakte unterhalten habe, meint aber, daß er von auswärtigen Nachrichtendiensten als eine geeignete Kontaktperson angesehen werden könne, zumal er als ehemaliger Berufsoffizier auf dem Schießplatz einen besseren Überblick über militärische Zusammenhänge zu gewinnen in der Lage sei als ein sonstiger Angestellter.

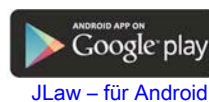
Der Kläger hat Klage mit dem Antrage erhoben festzustellen, daß die Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe.

Das Arbeitsgericht hat -unter Festsetzung des Streitwertes auf 8.000,- DM - der Klage stattgegeben, aber, dem Hilfsantrage der Beklagten entsprechend, das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1961 aufgelöst und dem Kläger eine Abfindung von 8.000,- DM zugesprochen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

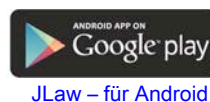


Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt und die Zurückweisung des Auflösungsantrages erstrebt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

Allerdings entspricht die Festsetzung des Streitwertes auf 8.000,- DM nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 7 ArbGG). Im Kündigungsschutzprozeß ist der Streitwert nicht nach der Höhe der Abfindung, sondern nach dem Arbeitsentgelt eines Vierteljahres zu bemessen (vgl. auch BAG AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG). Wäre der Streitwert hier richtig auf das Dreifache des 690,- DM brutto betragenden Monatsgehalts festgesetzt worden, so erreichte er mit dann 2.070,- DM nicht die Revisionsgrenze. An die hiernach falsche Streitwertfestsetzung ist das Revisionsgericht jedoch aus Gründen der Rechtsmittelsicherheit gebunden (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts). Die Bindung könnte, wenn überhaupt, allenfalls nur dann entfallen, wenn die Streitwertfestsetzung offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtig erfolgt ist, d.h. wenn sie in jeder Beziehung unverständlich und unter keiner Beziehung zu rechtfertigen ist (BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG). Dabei kommt es auf die Betrachtung derjenigen an, die mit der Streitwertfestsetzung angesprochen werden, nämlich den mit der Rechtsmitteleinlegung beauftragten Prozeßbevollmächtigten und das Rechtsmittelgericht selbst (vgl. BAG, aaO.). Hier kann von einer in jeder Beziehung unverständlichen und unter keiner Beziehung zu rechtfertigenden Streitwertfestsetzung nicht gesprochen werden. Das wäre nur dann der Fall, wenn im Urteil selbst die Festsetzungs-



- 4 -

regel des § 12 Abs. 7 ArbGG wiedergegeben und die Unhaltbarkeit der Festsetzung also unmittelbar ersichtlich wäre. Der Verstoß gegen zwar allgemein bekannte, aber im Urteil nicht dargelegte Berechnungsgrundlagen macht bei der Bedeutung der Streitwertfestsetzung für die Rechtsmittelsicherheit deren Berechnung noch nicht zu einer offensichtlich falschen, zumal die Einbeziehung des Abfindungsbetrages in den Streitwert nicht schlechthin abwegig ist.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die fristgerechte Kündigung durchgreifen lassen; und zwar wegen der von ihm bejahten Sicherheitsbedenken der Beklagten.

Dem war im Ergebnis, wenn auch nicht in dem entscheidenden Teil der Begründung, zuzustimmen.

Bei der Prüfung, ob Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen und deshalb die arbeitgeberseitige Kündigung sozialgerechtfertigt sein lassen, kommt es auf die Belastung an, die die Person oder das Verhalten des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis darstellt, das den vom Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer festgelegten Zwecken des Unternehmens zu dienen hat. Ist dieses etwa ein sog. Tendenzbetrieb, so können bereits Umstände personen- und verhaltensbedingte Kündigungsgründe sein, die in einem beliebigen anderen Betrieb und Unternehmen dafür nicht in Betracht kämen (vgl. BAG 2, 279). Soweit es sich, wie hier, um den Wehrbereich der Beklagten handelt, ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, die erhöhte Spionagegefahr und das dadurch hervorgerufene erhöhte Sicherheitsbedürfnis zu beachten. Das darf nun allerdings nicht dazu führen, daß bereits allein die Ansicht der Beklagten und ihres Abwehrdienstes,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es bestünden gegen den Kündigungsempfänger Sicherheitsbedenken, als Kündigungsgrund anzuerkennen wäre (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Sicherheitsbedenken). Vielmehr muß das Gericht, wie es auch das Landesarbeitsgericht getan hat, anhand der ihm vorgetragenen Tatsachen selbständig prüfen, ob diese die vorge-tragenen Sicherheitsbedenken rechtfertigen, und zwar etwa in ähnlichem Maße und Umfang, wie bei der ver-gleichbaren Verdachtskündigung zu prüfen ist, ob die vorliegenden Tatsachen einen hinreichend schweren Verdacht einer gewichtigen Tat zu begründen vermögen. Bei der Kündigung aus Sicherheitsgründen kommt ein Übergewicht des Gedankens der Staatsraison vor dem Rechtsstaatsprinzip niemals in Frage, vielmehr hat der Richter gemäß der ihm im Rechtsstaat zugewiesenen Aufgaben zu prüfen, ob Sicherheitsbedenken vorliegen; falls diese zu bejahen sind, so gibt dann das Kündigungsschutzgesetz in § 1 die Kündigungsmöglich-keit. Dabei ist dann gegebenenfalls noch, wie es auch das Landesarbeitsgericht getan hat, zu beachten, daß in der Bejahung solcher Umstände kein Schuldvorwurf oder persönlicher Makel des betreffenden Arbeitnehmers zu liegen braucht.

Das Landesarbeitsgericht hat nun die Kündigung aus Sicherheitsbedenken allein deshalb durchgreifen lassen, weil nahe Angehörige des Klägers in der SBZ wohnen. Dem ist nicht beizupflichten.

Die Tatsache allein, daß die geschiedene Frau und die jetzt erwachsenen Kinder des Klägers in der SBZ wohnen, gibt der Beklagten jedenfalls deswegen noch kein Recht, aus Sicherheitsbedenken die Kündigung aus-zusprechen, weil der Beklagten bereits bei der An-stellung des Klägers dieser Umstand bekannt war. Wie die vom Landesarbeitsgericht beigezogenen und ver-werteten Personalakten des Klägers ergeben, hat er



- 6 -

vor seiner Anstellung im Personalbogen den Wohnort seiner geschiedenen Frau und den seiner Kinder angegeben. In Kenntnis dieser Tatsache hat die Beklagte den Kläger als Platzmeister des Schießplatzes ~~Tschöden~~ eingestellt und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie - jedenfalls für diesen Posten - einen Bewerber, der nahe Angehörige in der SBZ hat, nicht als von vornherein ungeeignet angesehen hat. Dann gibt aber dieser ihr bei der Einstellung bekannte Umstand für sich allein noch kein Recht, späterhin das Arbeitsverhältnis zu kündigen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrb. 6. Aufl., I S. 533 Anm. 36).

Hier kommen nun aber doch eine Reihe weiterer Umstände hinzu, die in ihrer Gesamtheit die Kündigung als nicht sozialwidrig erscheinen lassen.

Die Abgabe jener Erklärung, in der sich der Kläger 1947/48 verpflichtet hat, der SED beizutreten, falls sie im Westen Deutschlands zugelassen werde, ist für die Beklagte nicht derart harmlos, wie es das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Der Kläger mag durchaus wie ihm das Landesarbeitsgericht zugute hält, das getan haben, um so auf legale Weise seine Angehörigen besuchen zu können. Man mag auch noch mit dem Landesarbeitsgericht die Ungeklärtheit und Verworrenheit der damaligen politischen Verhältnisse entlastend werten. Es kommt aber gar nicht darauf an, ob dem Kläger ein moralischer Vorwurf aus dem Unterzeichnen dieser Erklärung zu machen ist oder nicht, sondern allein darauf, ob das damalige Verhalten des Klägers bei der Beklagten berechnete Sicherheitsbedenken auszulösen geeignet ist. Diese Frage ist zu bejahen. Für die Beklagte stellt sich dieser Vorgang jetzt wie folgt dar: Entweder entsprach die Unterzeichnung der Erklärung der wirklichen Überzeugung des Klägers, oder er hat diese

- 7 -



Erklärung gegen seine Überzeugung unterschrieben, um dadurch den Vorteil einer legalen Einreisemöglichkeit zu seinen Angehörigen einzuhandeln. In jedem dieser alternativ möglichen Fälle sind Sicherheitsbedenken der Beklagten zu bejahen. Bei der SED handelt es sich nicht um eine auf demokratische Weise gegründete Partei. Während andere Parteien, auch noch die inzwischen verbotene KPD, ihre Gründung und ihren Fortbestand einem freiwilligen Beitrittsentschluß ihrer Mitglieder verdanken, ist die SED ohne Urabstimmung ihrer Mitglieder durch den von der sowjetischen Besatzungsmacht geförderten Zusammenschluß von SPD und KPD entstanden, und zwar mit einem die erheblich stärkere SPD benachteiligenden Verhältnis von 1 : 1. In West-Berlin, wo am 31. März 1946, kurz vor dem Vereinigungsparteitag vom 21./22. April 1946, eine Urabstimmung der Mitglieder der SPD stattgefunden hatte, - in ihrem Bereich hatte die sowjetische Besatzungsmacht eine solche Urabstimmung nicht zugelassen - hat sich der weitaus größte Teil gegen die Verschmelzung ausgesprochen (vgl. Stern, Die SED, Rote Weißbücher, Köln 1954, S. 161 ff., insbes. S. 170). Als es dann ungeachtet dieses Ergebnisses zum Zusammenschluß von KPD und SPD auf dem Vereinigungsparteitag am 21./22. April 1946 gekommen war, sagte sich die SPD in West-Berlin los und gründete erneut die SPD, was den SPD-Angehörigen in der SBZ unmöglich war. Die SED steht somit allein schon nach ihrem Entstehungsvorgang auf dem Boden einer undemokratischen Lebensform, in der die Entfaltung demokratisch gegründeter Parteien nicht möglich ist. Wenn also der Kläger mit innerer Überzeugung die fragliche Erklärung unterschrieben hat, so muß das in der Tat Sicherheitsbedenken auslösen. Das ist aber auch dann der Fall, wenn



- 8 -

er diese Erklärung gegen seine innere Überzeugung an reinen Nützlichkeitserwägungen abgegeben hat. Denn das würde doch immerhin eine gewisse Geschmeidigkeit seines Charakters befürchten lassen. Wenn er dies getan hat, um auf diese Weise leichter seine Kinder besuchen zu können, so kann das die Befürchtung auslösen, daß ihm auch in anderer Situation der Kontakt mit seiner Familie wichtiger ist, als sein Verhalten nach Überzeugungstreue auszurichten. In diesem Zusammenhang, allerdings nicht für sich allein, gewinnt dann der Wohnort der Angehörigen des Klägers eine gewisse Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem eben Gesagten ist des weiteren zu beachten, daß der Kläger als ehemaliger Offizier auf einem Schießplatz, auf dem Truppen über und erfahrungsgemäß auch Waffen erprobt werden, einen besonders umfassenden Überblick über die Ausbildung und den Geist der Verteidigungskräfte und über den neuesten Stand der Waffentechnik gewinnen kann.

Insgesamt muß somit zugegeben werden, daß der Kläger einem auswärtigen Nachrichtendienst als eine geeignete Kontaktperson erscheinen könnte, ohne daß dies, was eindringlich hervorzuheben ist, bereits aktuell der Fall gewesen sein mußte oder auch nur je der Fall werden müßte.

Auf die von der Beklagten im Schriftsatz vom 14. Januar 1963 zusammengetragenen Widersprüche im Vorbringen des Klägers und auf das sonstige Vorbringen kommt es hiernach nicht mehr an.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherlin
Wilhelm Petersen v. Lossau

